

Inhaltsangabe

- 76. Bekanntmachung über den Aufruf von Reihengräbern auf den Friedhöfen der Stadt Bornheim S. 156
- 77. Satzung der Stadt Bornheim über die Änderung der in der Umlegung Walberberg getroffenen Festsetzungen vom 10.12.1953 S. 157
- 78. 1. Änderung der Satzung der Stadt Bornheim/Rhein Sieg-Kreis über die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles Waldorf; öffentliche Auslegung S. 159
- 79. Bebauungsplan Bornheim Nr. 204 (Ortsteil Hersel), Aufhebung / vorgezogene Bürgerbeteiligung S. 161
- 80. Bebauungsplan Bornheim Nr. 146 (Ortsteil Waldorf), Aufhebung / öffentliche Auslegung S. 163
- 81. Bebauungsplan Wb 14 in der Ortschaft Walberberg; 1. Änderung S. 165
- 82. Bebauungsplan WB 14 in der Ortschaft Walberberg / 1. Änderung / vorgezogene Bürgerbeteiligung und öffentliche Auslegung S. 167
- 83. Bebauungsplan Bo 08 in der Ortschaft Bornheim / Aufstellung S. 169
- 84. Bekanntmachung der Stadt Bornheim über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis (Verzeichnis der Eintragungsberechtigten) und die Erteilung von Eintragungsscheinen S. 171

Herausgeber:

Stadt Bornheim, Der Bürgermeister, Steuerungsunterstützung, Rathausstraße 2, 53332 Bornheim, 02222 / 945-212

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf und kann – auch einzeln – beim Herausgeber angefordert werden. Der Bezugspreis beträgt 0,56 € je Amtsblatt zuzügl. Portokosten. Bei laufendem Bezug wird er jeweils jährlich nachträglich zum 01.01. jeden Jahres in Rechnung gestellt. Die neueste Ausgabe liegt in den Zweigstellen der Kreissparkasse und Volksbank im Stadtgebiet sowie der Zweigstelle der Raiffeisenbank Wesseling in Widdig und in der Bürgerhalle des Rathauses Bornheim kostenlos zur Mitnahme bereit und kann im Internet unter www.stadtverwaltung-bornheim.de abgerufen werden.

76.

Bekanntmachung

Betrifft: Aufruf von Reihengräbern auf den Friedhöfen der Stadt Bornheim

Auf allen Friedhöfen der Stadt Bornheim endet am **31.12.2002** das Nutzungsrecht an Reihengräbern, in denen bis einschließlich **1982** Verstorbene nach dem 5. Lebensjahr und bis einschließlich **1987** Verstorbene bis zum 5. Lebensjahr bestattet worden sind.

Die Verfügungsberechtigten der aufgerufenen Gräber werden gebeten, gemäß § 22 Abs. 2 und § 23 Abs. 3 der Satzung für die Friedhöfe der Stadt Bornheim vom 24.10.2001 **bis zum 28.02.2003** die Grabmale, sonstige bauliche Anlagen sowie Einfassungen zu entfernen und die Grabstätten zu räumen. Nicht fristgerecht entfernte Grabaufbauten und Gewächse gehen gemäß § 22 Abs. 2 der Friedhofssatzung entschädigungslos in das Eigentum der Stadt Bornheim über. Die abzuräumenden Reihengräber werden außerdem durch besondere Hinweisschilder auf den Grabstätten gekennzeichnet.

Ab 01.03.2003 werden die oben bezeichneten Gräber durch die Stadt Bornheim -kostenfrei- geräumt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Aufforderung kann innerhalb eines Monats, beginnend am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt, beim Bürgermeister in Bornheim, Dienstgebäude Donnerbachweg 15, 53332 Bornheim, schriftlich oder zur Niederschrift während der Dienststunden in Zimmer 15, Widerspruch erhoben werden.

Bornheim, 02. September 2002

STADT BORNHEIM

-Der Bürgermeister-
Im Auftrag



(Beitzel)
Stadtoberamtsrat

Satzung

der Stadt Bornheim

über die Änderung der in der Umlegung Walberberg getroffenen Festsetzungen vom 10.12.1953.

Aufgrund des § 61 Abs. 4 der Reichsumlegungsordnung vom 16. Juni 1937 (RGL. I S. 629) in Verbindung mit den §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW S. 666 / SGV. NW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.11.2001 (GV.NW.S.811) hat der Rat der Stadt Bornheim in seiner Sitzung am 07.03.2002 folgende Satzung der Stadt Bornheim über die Änderung der im Umlegungsverfahren Walberberg getroffene Festsetzungen beschlossen:

§ 1

Die im Umlegungsverfahren Walberberg, Rechtskraft des Umlegungsplans vom 10.12.1953 getroffenen Festsetzungen werden wie folgt geändert:

- Der Wirtschaftsweg Gemarkung Walberberg, Flur 15, Flurstück 61, wird auf einer Länge von ca. 65 m eingezogen.

Die betroffene Wegefläche ist in dem beigegeführten Ausschnitt der Flurkarte schraffiert dargestellt.

§ 2

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende „Satzung der Stadt Bornheim über die Änderung der in der Umlegung Walberberg getroffenen Festsetzungen vom 10.12.1953“ wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die aufsichtsbehördliche Genehmigung der Satzung ist am 13.08.2002 durch den Landrat des Rhein-Sieg-Kreises erteilt worden.

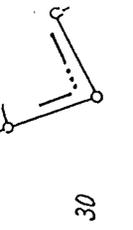
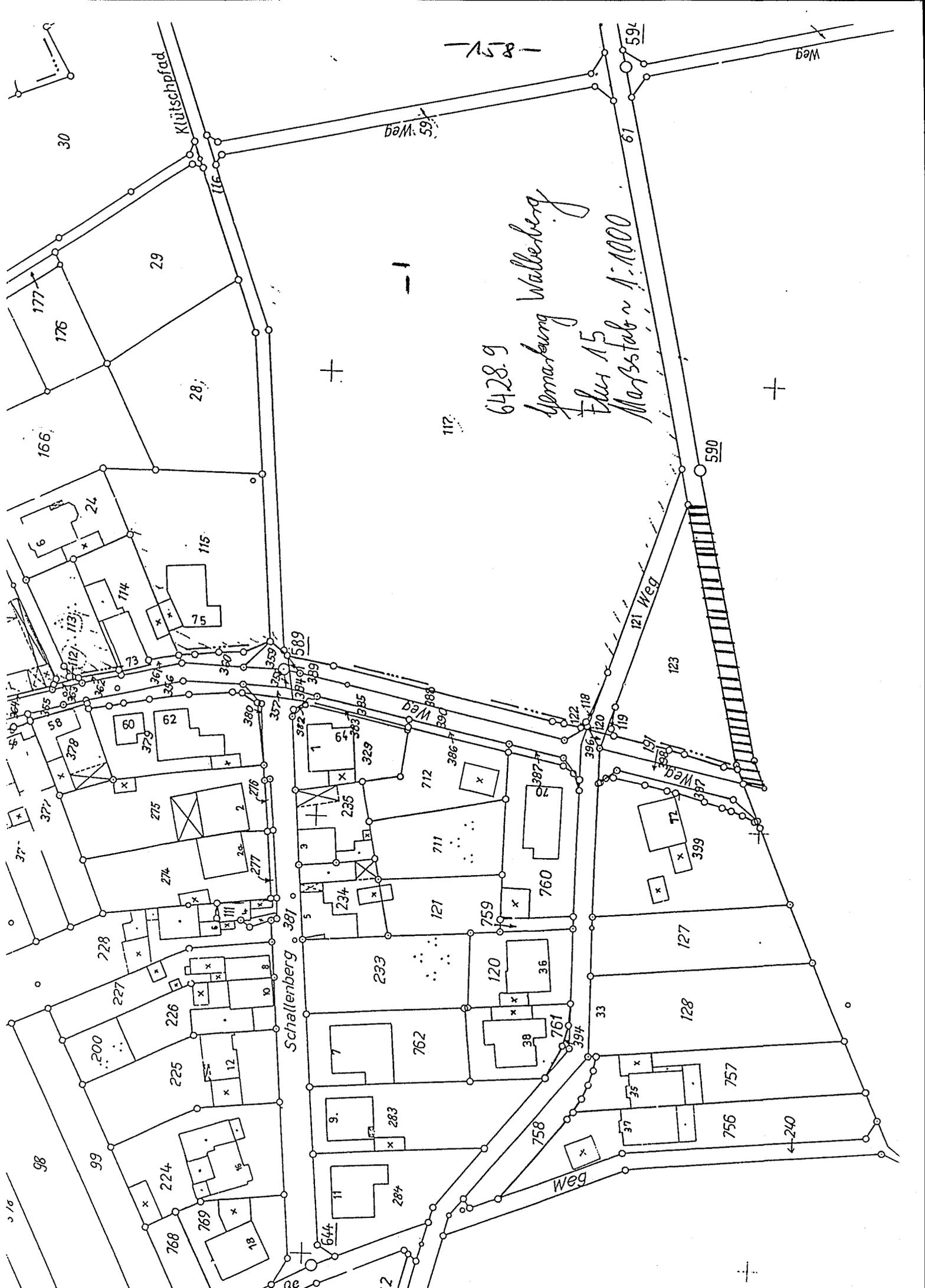
Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bornheim, den 05.09.2002



(Wilfried Henseler)
Bürgermeister



30

177

176

29

28

166

24

115

114

113

112

73

36

35

34

33

32

31

30

27

26

25

24

23

22

21

20

19

18

17

16

15

14

13

12

11

10

9

8

7

6

5

4

3

2

1

387

386

385

384

383

382

381

380

379

378

377

376

375

374

373

372

371

370

369

368

367

366

365

364

363

362

361

360

359

358

357

356

355

354

353

352

351

350

349

348

347

346

345

344

343

342

341

340

339

338

337

336

335

334

333

332

331

330

329

328

327

326

325

324

323

322

321

320

319

318

317

316

315

314

313

312

311

310

309

308

307

306

305

304

303

302

301

300

299

298

297

296

295

294

293

292

291

290

289

288

287

286

285

284

283

282

281

280

279

278

277

276

275

274

273

272

271

270

269

268

267

266

265

264

263

262

261

260

259

258

257

256

255

254

253

252

251

250

249

248

247

246

245

244

243

242

241

240

239

238

237

236

235

234

233

232

231

230

229

228

227

226

225

224

223

222

221

220

219

218

217

216

215

214

213

212

211

210

209

208

207

206

205

204

203

202

201

200

199

198

197

196

195

194

193

192

191

190

189

188

187

186

185

184

183

182

181

180

179

178

177

176

175

174

173

172

171

170

169

168

167

166

165

164

163

162

161

160

159

158

157

156

155

154

153

152

151

150

149

148

147

146

145

144

143

142

141

140

139

138

137

136

135

134

133

132

131

130

129

128

127

126

125

124

123

122

121

120

119

118

117

116

115

114

113

112

111

110

109

108

107

106

105

104

103

102

101

100

99

98

97

96

95

94

93

92

78. 1. Änderung der Satzung der Stadt Bornheim/Rhein-Sieg-Kreis über die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles Waldorf; öffentliche Auslegung

Bekanntmachung

Aufgrund § 34 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141), in der zuletzt gültigen Fassung, hat der Verkehrs-, Umwelt- und Planungsausschuss des Rates der Stadt Bornheim am 09.12.1999 beschlossen, die Satzung der Stadt Bornheim/Rhein-Sieg-Kreis über die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles Waldorf zu ändern (1. Änderung).

Die 1. Änderung betrifft einen Bereich nördlich der Blumenstraße..

Vor dem Erlass dieser Satzung ist den betroffenen Bürgern Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Die Auslegung des Änderungsentwurfes mit Begründung erfolgt in der Zeit

vom 30.09.2002 bis 31.10.2002 einschließlich

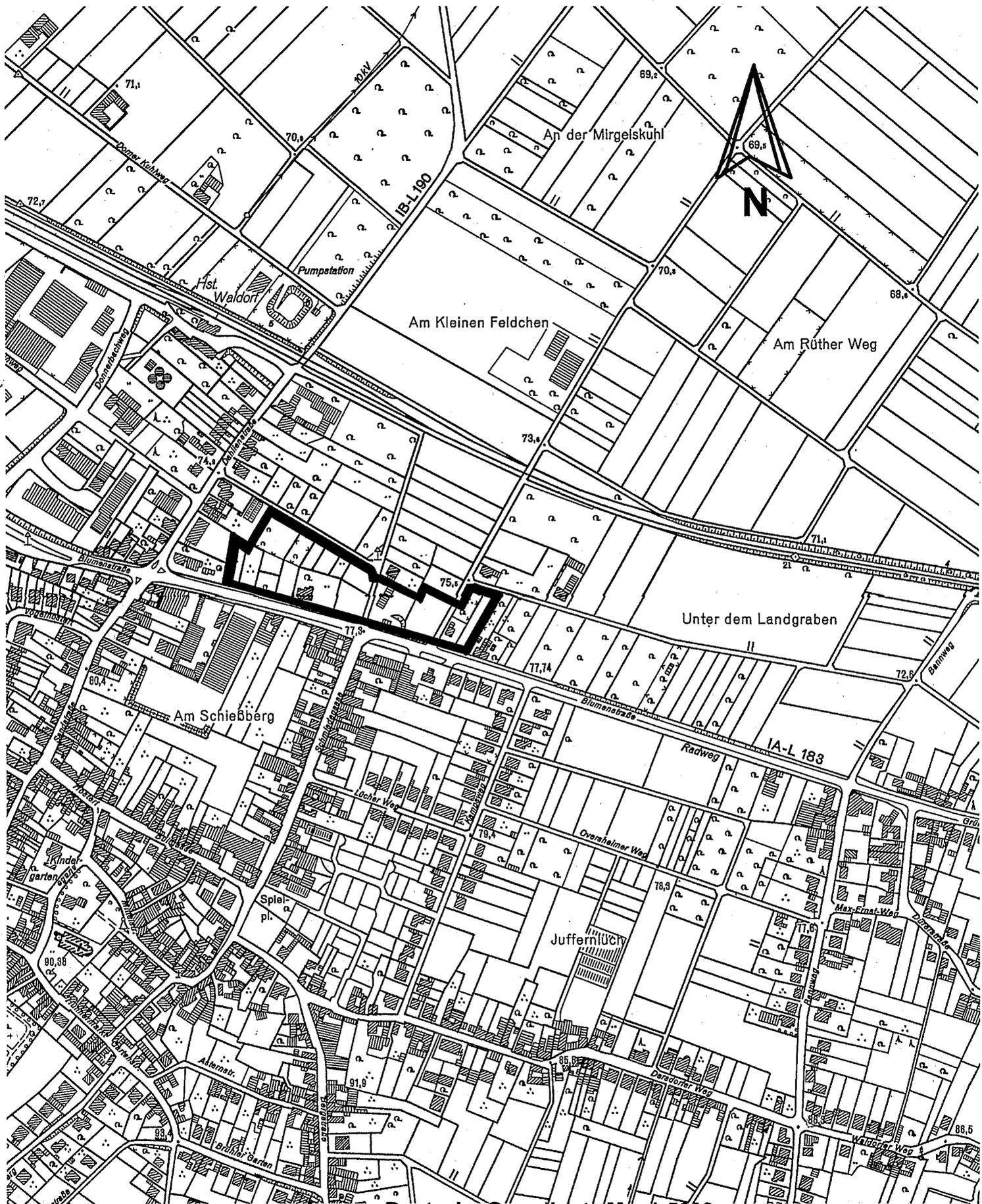
bei der Stadtverwaltung Bornheim, Fachbereich 7 Stadtentwicklung, Umwelt und Wirtschaftsförderung, Rathausstraße 2, 53332 Bornheim, während der Besuchszeiten für Offenlagen:

Montags bis freitags	08.00 – 12.30 Uhr,
montags bis mittwochs	14.00 – 16.00 Uhr und
donnerstags	14.00 – 17.30 Uhr.

Während der Auslegungsfrist wird den betroffenen Bürgern Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Über die fristgemäß eingegangenen Anregungen entscheidet die Stadt Bornheim und teilt das Ergebnis mit.

Bornheim, den 03.09.2002


Bürgermeister



Auszug Deutsche Grundkarte M = 1:5000

Übersicht zur
 1. Satzungsänderung
 in der Ortschaft Waldorf

Vervielfältigt mit Genehmigung
 des Katasteramtes Siegburg
 vom 28.09.1983 Nr. 278/83

— Bereich der Änderung

Bebauungsplan Bornheim Nr. 204 (Ortsteil Hersel)
Aufhebung / vorgezogene Bürgerbeteiligung

Bekanntmachung

Der Verkehrs-, Umwelt- und Planungsausschuss des Rates der Stadt Bornheim hat in seiner Sitzung am 03.09.2002 beschlossen, das Verfahren zur Aufhebung des Bebauungsplanes Bornheim Nr. 204 (Ortsteil Hersel) gemäß § 2 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) in der derzeit gültigen Fassung einzuleiten.

Der Bebauungsplan umfasst ein Gebiet zwischen Marienstraße, Rheinstraße, Moselstraße und Elbestraße (B 9).

Weiterhin hat der Verkehrs-, Umwelt- und Planungsausschuss beschlossen, für die Aufhebung des Bebauungsplanes Bornheim Nr. 204 (Ortsteil Hersel) eine vorgezogene Bürgerbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durchzuführen.

Die Beteiligung der Bürger an der Aufhebung des Bebauungsplanes erfolgt in der Zeit

vom 30.09. bis 31.10.2002 einschließlich

bei der Stadtverwaltung Bornheim, Fachbereich 7, -Stadtentwicklung, Umwelt und Wirtschaftsförderung-, Rathausstraße 2, 53332 Bornheim, während der Besuchszeiten für Offenlagen:

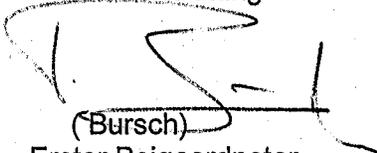
Montags bis freitags	8.00 - 12.30 Uhr,
montags bis mittwochs	14.00 - 16.00 Uhr und
donnerstags	14.00 - 17.30 Uhr.

Während dieser Zeit liegt der rechtsverbindliche Bebauungsplan, die Ursprungsbegründung und die Aufhebungsbegründung öffentlich aus. Es wird allgemein Gelegenheit zur Äußerung und zur Erörterung gegeben (Anhörung).

Auf die beiliegende Übersichtsskizze, die den Planbereich grob darstellt, wird hingewiesen.

Bornheim, den 11.09.2002

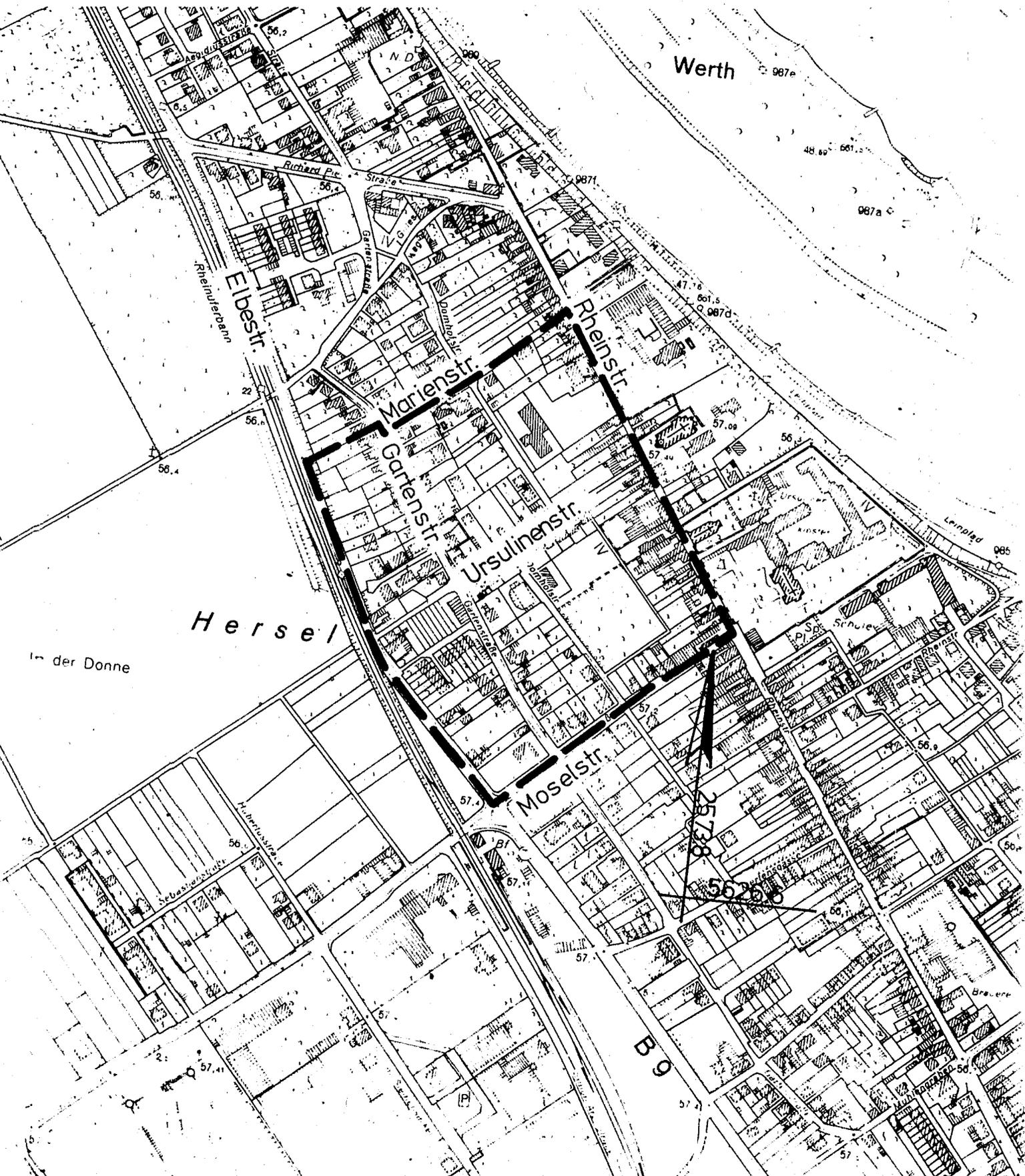
Stadt Bornheim
- Der Bürgermeister -
In Vertretung



(Bursch)

Erster Beigeordneter

Übersicht Bebauungsplan Bornheim Nr. 204 Ortsteil Hersel Deutsche Grundkarte 1:5000



Bebauungsplan Bornheim Nr. 146 (Ortsteil Waldorf)
Aufhebung / öffentliche Auslegung

Bekanntmachung

Der Verkehrs-, Umwelt- und Planungsausschuss des Rates der Stadt Bornheim hat in seiner Sitzung am 03.09.2002 beschlossen, die Aufhebung des Bebauungsplanes Bornheim Nr. 146 (Ortsteil Waldorf) gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) in der derzeit gültigen Fassung öffentlich auszulegen.

Der Bebauungsplan umfasst den Bereich beiderseits der Dahlienstraße (zwischen der Blumenstraße L 183 und der Stadtbahnlinie 18) sowie den südöstlich angrenzenden landwirtschaftlichen Bereich der L 183 und der Stadtbahnlinie 18 bis einschließlich einiger Parzellen östlich des Weidenpeschweges.

Die Auslegung der Bebauungsplanaufhebung mit Textteil, Begründung und Aufhebungsbe-gründung erfolgt in der Zeit

vom 30.09. bis 31.10.2002 einschließlich

bei der Stadtverwaltung Bornheim, Fachbereich 7, -Stadtentwicklung, Umwelt und Wirtschaftsförderung-, Rathausstraße 2, 53332 Bornheim, während der Besuchszeiten für Offenlagen:

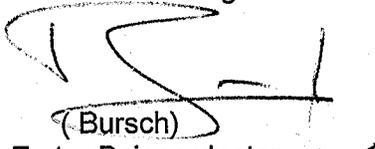
Montags bis freitags	8.00 - 12.30 Uhr,
montags bis mittwochs	14.00 - 16.00 Uhr und
donnerstags	14.00 - 17.30 Uhr.

Während der Auslegungsfrist können Anregungen schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Über die fristgemäß eingegangenen Anregungen entscheidet die Stadt Bornheim und teilt das Ergebnis mit.

Auf die beiliegende Übersichtsskizze, die den Planbereich grob darstellt, wird hingewiesen.

Bornheim, den 11.09.2002

Stadt Bornheim
- Der Bürgermeister -
In Vertretung


(Bursch)
Erster Beigeordneter



Übersicht
Bebauungsplan Bornheim Nr. 146
Ortsteil Waldorf
Deutsche Grundkarte 1:5000

81.

Bebauungsplan Wb 14 in der Ortschaft Walberberg; 1. Änderung

Bekanntmachung

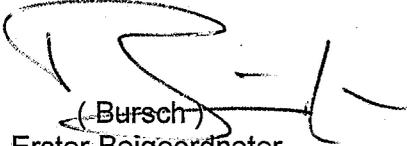
Aufgrund § 2 Abs. 1 und 4 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) in der derzeit gültigen Fassung hat der Verkehrs-, Umwelt- und Planungsausschuss des Rates der Stadt Bornheim am 14.05.2002 beschlossen, den Bebauungsplan Wb 14 in der Ortschaft Walberberg zu ändern (1. Änderung).

Die 1. Änderung betrifft die Flurstücke Gemarkung Walberberg Flur 20 Nrn. 386, 397 und 398.

Auf die beiliegende Übersichtsskizze, die den Änderungsbereich grob darstellt, wird hingewiesen.

Bornheim, den 11.09.2002

Stadt Bornheim
- Der Bürgermeister -
In Vertretung


(Bursch)
Erster Beigeordneter

Bebauungsplan Wb 14 in der Ortschaft Walberberg/ 1. Änderung/
vorgezogene Bürgerbeteiligung und öffentliche Auslegung

Bekanntmachung

Aufgrund § 2 Abs. 1 und 4 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) in der derzeit gültigen Fassung hat der Verkehrs-, Umwelt- und Planungsausschuss des Rates der Stadt Bornheim am 14.05.2002 beschlossen, den Bebauungsplan Wb 14 in der Ortschaft Walberberg zu ändern (1. Änderung).

Die 1. Änderung betrifft die Flurstücke Gemarkung Walberberg Flur 20 Nrn. 386, 397 und 398.

Am 16.07.2002 beschloss der Verkehrs-, Umwelt- und Planungsausschuss des Rates der Stadt Bornheim auf die Durchführung der vorgezogenen Bürgerbeteiligung zu verzichten.

Ebenso beschloss der Verkehrs-, Umwelt- und Planungsausschuss des Rates der Stadt Bornheim am 16.07.2002, den Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Wb 14 in der Ortschaft Walberberg gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.

Die Auslegung des Entwurfes der Bebauungsplanänderung mit Begründung erfolgt in der Zeit

vom 30.09. bis 31.10.2002 einschließlich

bei der Stadtverwaltung Bornheim, Fachbereich 7, -Stadtentwicklung, Umwelt und Wirtschaftsförderung-, Rathausstraße 2, 53332 Bornheim, während der Besuchszeiten für Offenlagen:

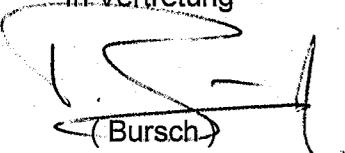
Montags bis freitags	8.00 - 12.30 Uhr,
montags bis mittwochs	14.00 - 16.00 Uhr und
Donnerstags	14.00 - 17.30 Uhr.

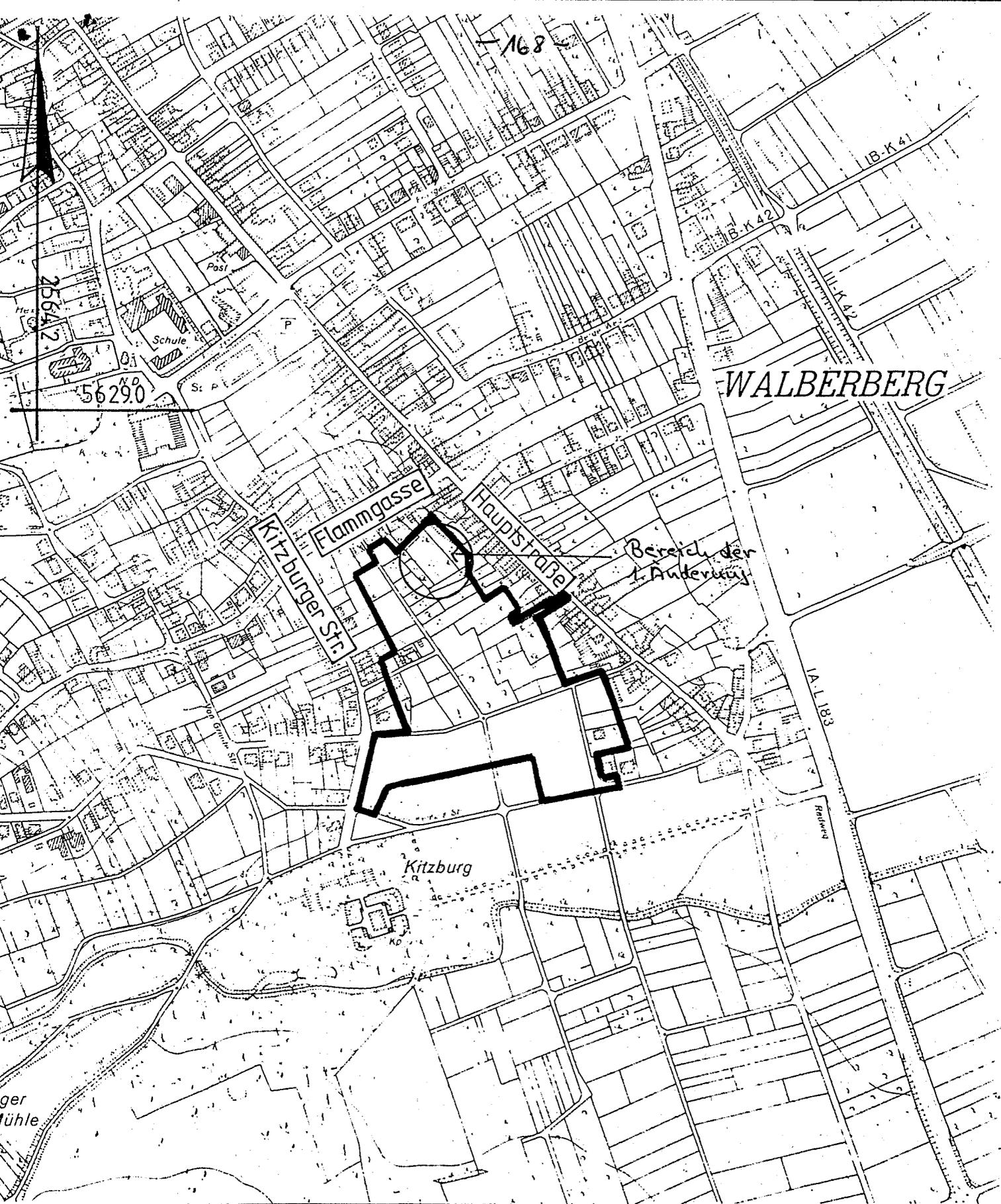
Während der Auslegungsfrist können Anregungen schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Über die fristgemäß eingegangenen Anregungen entscheidet die Stadt Bornheim und teilt das Ergebnis mit.

Auf die beiliegende Übersichtsskizze, die den Änderungsbereich grob darstellt, wird hingewiesen.

Bornheim, den 11.09.2002

Stadt Bornheim
- Der Bürgermeister -
In Vertretung


(Bursch)
Erster Beigeordneter



Übersicht
Bebauungsplan Wb 14/1. Änderung
Ortschaft Walberberg
Deutsche Grundkarte 1:5000

Vervielfältigt mit Genehmigung des Katasteramtes
Siegburg vom 07.1990 Nr. 694/90

87

Bebauungsplan Bo 08 in der Ortschaft Bornheim./ Aufstellung

Bekanntmachung

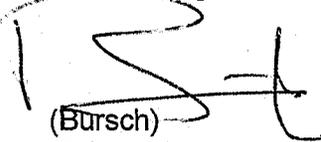
Aufgrund § 2 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) in der derzeit gültigen Fassung hat der Verkehrs-, Umwelt- und Planungsausschuss des Rates der Stadt Bornheim am 16.07.2002 beschlossen, den Bebauungsplan Bo 08 in der Ortschaft Bornheim aufzustellen.

Der Bebauungsplan umfasst den Bereich zwischen der L 183, der Trasse der Stadtbahnlinie 18, der Straße Hohlenberg und einer Bautiefe parallel der westlichen Grenze des Wirtschaftsweges Flurstück Gemarkung Bornheim – Brenig Flur 69 Nr. 55.

Auf die beiliegende Übersichtsskizze, die den Planbereich grob darstellt, wird hingewiesen.

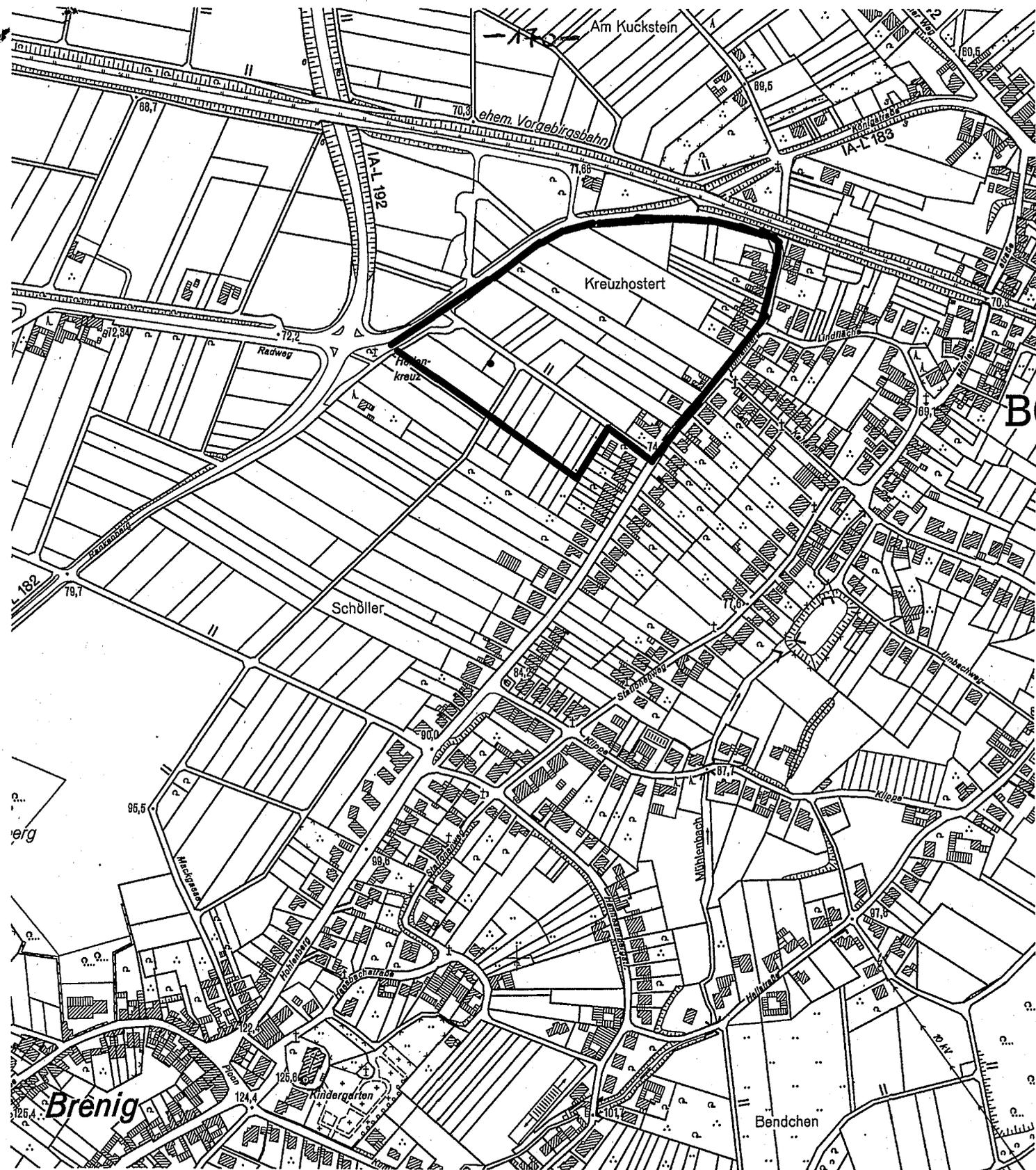
Bornheim, den 11.09.2002

Stadt Bornheim
- Der Bürgermeister -
In Vertretung



(Bürsch)

Erster Beigeordneter



Vervielfältigt mit Genehmigung des Rhein-Sieg-Kreises vom
28.11.2001 Nr. 200124

Übersicht Bebauungsplan Bo 08 Deutsche Grundkarte 1 : 5000

84.

**Bekanntmachung der Stadt Bornheim
über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis
(Verzeichnis der Eintragungsberechtigten)
und die Erteilung von Eintragungsscheinen**

**anlässlich der Listenauslegung für die von der Landesregierung zugelassene Volksinitiative
des Vereins „Bürgerinitiative Forensik Herne-Wanne e.V.“
in der Zeit vom 24. Oktober 2002 bis 18. Dezember 2002**

1. Gegenstand der politischen Willensbildung: „Der Landtag möge sich mit der Standortfrage, den Standortkriterien (Vermeidung von Wohngebieten, Nähe zu Schulen, Kindergärten, Spielplätzen etc.) und dem Auswahlverfahren zur Standortbestimmung der geplanten Forensischen Kliniken in NRW beschäftigen, hierbei insbesondere mit der Konzeption der dezentralen oder zentralen Standortwahl unter dem Gesichtspunkt der erhöhten Gefährdung der Bevölkerung in dichtbesiedelten Ballungszentren“.

2. Das Wählerverzeichnis (Verzeichnis der Eintragungsberechtigten) für die Volksinitiative für die Stadt Bornheim wird in der Zeit vom **7. Oktober 2002 bis 11. Oktober 2002** während der allgemeinen Öffnungszeiten im **Rathaus der Stadt Bornheim, Rathausstr.2, 53332 Bornheim, Zimmer 360**, für Eintragungsberechtigte zur Einsichtnahme bereit gehalten.

Jeder Eintragungsberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person in dem Verzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Eintragungsberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Verzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Eintragungsberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 34 Abs. 6 des Meldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis (Verzeichnis der Eintragungsberechtigten) wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Zur Eintragung in die Listen wird nur zugelassen, wer in das Wählerverzeichnis (Verzeichnis der Eintragungsberechtigten) eingetragen ist.

3. Wer das Wählerverzeichnis (Verzeichnis der Eintragungsberechtigten) für unrichtig oder unvollständig hält, kann innerhalb der angegebenen Einsichtsfrist – **spätestens am 11. Oktober 2002 bis 12:30 Uhr - beim Bürgermeister der Stadt Bornheim, Rathausstr.2, 53332 Bornheim, Zimmer 360**, Einspruch einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

4. Eine individuelle Benachrichtigung der in das Wählerverzeichnis (Verzeichnis der Eintragungsberechtigten) eingetragenen Eintragungsberechtigten über die Listenauslegung, die Voraussetzungen für die Eintragung in die Listen sowie die Eintragungsstellen erfolgt nicht.

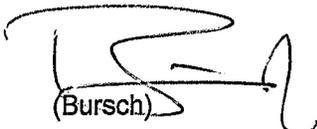
5. Wer einen Eintragungsschein hat, kann sich in einer beliebigen Gemeinde des Landes in eine ausgelegte Liste der Volksinitiative eintragen.

6. Einen Eintragungsschein erhält auf Antrag, der bis zum Beginn der Auslegungsfrist zu stellen ist,
a) jeder in das Wählerverzeichnis (Verzeichnis der Eintragungsberechtigten) eingetragene Eintragungsberechtigte,
b) ein nicht in das Verzeichnis eingetragener Eintragungsberechtigter,
wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Einspruchsfrist versäumt hat oder wenn sich seine Berechtigung zur Teilnahme an der Volksinitiative erst nach Ablauf der Einspruchsfrist herausstellt.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch schriftliche Vollmacht des Eintragungsberechtigten nachweisen, dass er dazu berechtigt ist.

Bornheim, den 18.09.2002

Der Bürgermeister
In Vertretung


(Bursch)